

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Ordentliche Hauptversammlung am 16. Mai 2012

Gegenanträge

Stand 04.06.2014

Eingereichte Gegenanträge werden von uns in zwei Gruppen gegliedert:

1. Mit Großbuchstaben kennzeichnen wir die Gegenanträge, bei denen Sie direkt unter diesem Buchstaben auf dem Antwortformular „JA“ ankreuzen können, wenn Sie dem Gegenantrag folgen möchten.
Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht gestellt beziehungsweise zurückgezogen wird, oder aus anderen Gründen nicht zur Abstimmung kommt
2. Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen. Sofern Sie diesen Gegenanträgen zustimmen wollen, müssen Sie zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) mit „NEIN“ stimmen.

Zu unserer am 16. Mai 2012 in Frankfurt am Main stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung liegen uns derzeit die nachfolgenden Gegenanträge vor. Die Anträge und Begründungen geben die uns mitgeteilte Ansicht der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

● **A**

Der Gegenantrag wurde am 04.06.2014 auf Wunsch des Antragstellers von der Internetseite der Deutsche Börse AG gelöscht. Er kann auf bei berechtigtem Interesse beim Corporate Office der Deutsche Börse AG zur Information angefordert werden.

Christoph Florenz- Gross-Opholt 5-47506 Neukirchen-Vluyn

30. April 2012

Hauptversammlung der Deutschen Börse AG am 16. Mai 2012 in FFM

•Gegenantrag zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 gem. § 126 AktG:

Den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Entlastung zu versagen, bis die Schäden i.H.v. ca. 100 Mio. € aus dem gescheiterten Zusammenschluss mit der NYSE vollumfänglich aufgeklärt und reguliert sind.

•Begründung:

•Der geplante Zusammenschluss mit der NYSE hätte auf einer Hauptversammlung von den Aktionären der Deutschen Börse genehmigt werden müssen. Dies allein ist ein Grund, sämtlichen Organmitgliedern die Entlastung für das vergangene Jahr zu versagen.

•Bei den Kosten der gescheiterten Fusion handelt es sich um einen Schaden, welcher m.E. leichtfertig verursacht wurde und daher entsprechender Prüfung sowie Regulierung im Interesse der Gesellschaft bedarf.

•Es war allen Beteiligten im Markt bekannt, dass die Deutsche Börse und die NYSE zusammen allein im Clearing Bereich eine marktbeherrschende Position innehaben würden. Die abenteuerliche Argumentation der Deutschen Börse/NYSE, dass die Kartellbehörden – welche nur regulierte Märkte prüfen können- auch unregulierte Clearingplätze mit einbeziehen sollten, war von

Anfang an mehr als gewagt. Hier sollten 2 vollkommen verschiedene Baustellen miteinander gleichgesetzt werden.

- Vorstand und Aufsichtsrat sollten ein vollumfängliches internes Review zu diesem Schadensfall durchführen und prüfen, ob die damaligen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundannahmen belastbar genug waren, um das offenkundig gewagte Fusionsvorhaben zu riskieren.

- Des Weiteren sind bei den vorzunehmenden Prüfungen ausschließlich die Gesellschaftsinteressen zu berücksichtigen. Die unbefangenen Prüfer und Anwälte benötigen ein klar von den Interessen der verantwortlichen Organmitglieder und Dritten abgegrenztes Mandat.

- Regressansprüche gegen damals beteiligte Berater Banken und

- Sofern die zuständigen keine vollumfänglichen neutralen Regressprüfungen zur Regulierung der durch den gescheiterten Zusammenschluss entstandenen Schäden veranlassen wollen, stellt dies ebenfalls einen Grund zur Nichtentlastung von Vorstand und Aufsichtsrat dar.

- In diesem Fall sollte die Hauptversammlung die Verweigerung von vollumfänglichen und unabhängigen Regressprüfungen durch einen entsprechenden Untätigkeitsbeschluss legitimieren.

- Ein öffentlicher oder stillschweigender Verzicht auf Eventualforderungen gegen Organmitglieder bzw. Dritte sollte ebenfalls von der Hauptversammlung mit einem entsprechenden Beschluss legitimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Florenz

- Sofern die zuständigen keine vollumfänglichen neutralen Regressprüfungen zur Regulierung der durch den gescheiterten Zusammenschluss entstandenen Schäden veranlassen wollen, stellt dies ebenfalls einen Grund zur Nichtentlastung von Vorstand und Aufsichtsrat dar.
- In diesem Fall sollte die Hauptversammlung die Verweigerung von vollumfänglichen und unabhängigen Regressprüfungen durch einen entsprechenden Untätigkeitsbeschluss legitimieren.
- Ein öffentlicher oder stillschweigender Verzicht auf Eventualforderungen gegen Organmitglieder bzw. Dritte sollte ebenfalls von der Hauptversammlung mit einem entsprechenden Beschluss legitimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Florenz